

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bergenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des § 29 Abs.2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der z. Zt. gültigen Fassung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen vom 22.11.2022 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Bergenhusen nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet, erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bergenhusen nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen, der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr und der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 und 7 BrSchG), ist für die Geschädigte oder den Geschädigten gebührenfrei. § 21 Abs.3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 bei
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie die Reinigung oder Ersatzbeschaffung von Gegenständen bei Einsätzen, an denen elektrisch betriebene Fahrzeuge beteiligt sind.
- (2) Bei der Durchführung von Brandsicherheitswachen gemäß § 22 BrSchG werden ebenfalls Gebühren nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalterinnen oder Veranstalter, Unternehmerinnen oder Unternehmer, Eigentümerinnen oder Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.
- (3) Verzichtet eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände

unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

- (4) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. die Auftraggeberin oder der/die Auftraggeber,
2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend,
3. diejenige/derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. die/der Geschädigte, wenn eine Gefährdungshaftpflicht besteht
5. bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache, die/der jeweilige Veranstalter/-in, ferner die/ der Grundstückseigentümer/ -in, Verpächter/ -in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, die/ der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat oder
6. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 die/ der Verfügungsberechtigte des Gewerbe- und Industriebetriebes.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner/ -innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für eine Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach dem Gebührentarif, aufgeführt in Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung..

§ 5 Auslagenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 BrSchG wie beispielsweise Entschädigungen nach §§ 33, 34 BrSchG, oder Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch Auslagenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Auslagenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 3, 6 Abs. 7, 7, 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Gebühren werden nach Stundensätzen für die Gestellung des Personals sowie die Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen erhoben.

- (2) Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (3) Für angefangene Stunden werden für einen Einsatz mindestens jeweils Gebühren für eine halbe Stunde der im Gebührentarif ausgewiesenen Stundensätze der Anlage 1 erhoben, sofern keine Pauschale erhoben wird.
- (4) Für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten einer Feuersicherheitswache gelten die Sätze des Gebührentarifs der Anlage 1 der Satzung. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden. Die Pauschalgebühr darf nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Soweit keine Pauschale erhoben wird, entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (7) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Gemeinde ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Gebührenangleichung

Die Feuerwehr und ihre Einrichtungen sind dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grund können auch Leistungen erbracht werden, die im Gebührentarif noch nicht erfasst sind. Für diese können die Gebühren für vergleichbare Leistungen festgesetzt werden.

§ 9

Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein.

§ 10
Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zweck der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung werden die entsprechend erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Bergenhusen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.07.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bergenhusen, 24.11.2022

Helmut Schriever
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bergenhusen vom 24.11.2022**

1. Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben:
 - a) Gebühr für Personaleinsatz

1. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r	15,00 Euro/Std.
2. bei anderen Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r	25,00 Euro/Std.
 - b) Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (hier sind die Kosten für die Betriebsmittel und Benutzung der darin mitgeführten Geräte (inkl. Verschleiß) ohne Nebenkosten nach Buchstabe d enthalten)

1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	79,00 Euro/Std.
2. Rüstwagen RW	79,00 Euro/Std.
3. Sonstige Fahrzeuge	30,00 Euro/Std.
4. Anhänger	33,00 Euro/Std.
 - c) Gebühren für Geräte und Schläuche, die nicht in Fahrzeugen mitgeführt werden

1. für größere Geräte über 500,-- € Anschaffungspreis	30,00 Euro/Std.
2. für kleinere Geräte unter 500,-- € Anschaffungspreis	15,00 Euro/Std.
3. für Schläuche	7,50 Euro/Std.
4. für Notstromaggregate und Tragkraftspritzen	30,00 Euro/Std.
 - d) Die Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien (wie z.B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel o.a.), soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, für die Schlauchreinigung, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie die Rechnungsbeträge Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind, stellen Nebenkosten dar. Auf die Nebenkosten wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6 v.H. berechnet, höchstens jedoch 100 EUR.
 - e) Für einen gebührenpflichtigen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 500 Euro erhoben.
 - f) Für einen gebührenpflichtigen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung wird eine Gebühr von 500 EUR erhoben.
2. Hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht der erbrachten Feuerwehrleistung wird auf § 6 Abs. 7 dieser Satzung verwiesen.